



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Elfte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. Mai 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. Mai 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

I.

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderrlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von acht Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 2 bis 4 und 8 bis 14 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge der Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch weiterhin erforderlich.

II.

Folgende Gesetze aus dem Bereich des Ministeriums der Justiz bedürfen zeitnah einer geringfügigen inhaltlichen Änderung:

- Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz (Art. 1 des Gesetzentwurfs),
- Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Art. 5 des Gesetzentwurfs),
- Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Art. 6 des Gesetzentwurfs),
- Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung (Art. 7 des Gesetzentwurfs).

III.

Der aus einem einzigen Paragraphen bestehende Regelungsgehalt des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes soll aufgrund des Sachzusammenhangs in das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch integriert werden (Art. 3 und 15 des Gesetzentwurfs).

B. Lösung

Zu Nr. I

Die Geltungsdauer der in den Art. 2 bis 4 und 8 bis 14 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

Zu Nr. II

Die unter Abschnitt A Nr. II angeführten Gesetze werden geringfügig geändert. Durch Aufnahme der Änderungsvorschriften in das Elfte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften soll der Bürokratieaufwand für die zeitnahe Rechtsetzung möglichst gering gehalten werden (Art. 1 und 5 bis 7 des Gesetzentwurfs).

Zu Nr. III

Das EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz wird inhaltlich in das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch integriert (Art. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs) und als eigenständige Norm aufgehoben (Art. 15 des Gesetzentwurfs).

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

Die Geltungsdauer der in den Art. 2 bis 4, 8 bis 12 und 14 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird in Umsetzung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) verlängert.

Die Geltungsdauer des in Art. 13 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes wird gemäß dessen § 18 Abs. 1 um vier Jahre verlängert.

D. Alternativen**Zu Nr. I**

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in Art. 2 bis 4 und 8 bis 14 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Zu Nr. II

Als formale Alternative zur Aufnahme in das Sammelgesetz kämen zur Umsetzung der inhaltlich gebotenen Änderungsvorhaben auch Einzelnovellen oder die Aufnahme in sachlich im Zusammenhang stehende sonstige Gesetzesvorhaben infrage. Einzelnovellen erscheinen hierfür jedoch unverhältnismäßig aufwendig und sonstige geeignete Gesetzesvorhaben sind derzeit nicht absehbar.

Zu Nr. III

Das EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz könnte als eigenständige Norm aufrechterhalten werden.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Keine. Das Änderungsgesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft; es enthält keine Regelungen, die im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention relevant sind.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Elftes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung
von Rechtsvorschriften***

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes**

Das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und die Angabe "6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)" durch "4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)" ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "dort" durch die Wörter "in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten" und werden die Wörter "zwei Jahre" durch "ein Jahr" ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Der Wortlaut nach Buchst. b wird durch die Angabe "im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist auch die mindestens einjährige Tätigkeit nachzuweisen," ersetzt.

**Artikel 2²
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191, 278), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "19. November 2010 (BGBl. I S. 1592)" durch "13. April 2017 (BGBl. I S. 866)" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121)" ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 wird die Angabe "2017" durch "2025" ersetzt.

**Artikel 3³
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Ersten Abschnitt wird als neuer Zweiter Abschnitt eingefügt:

"Zweiter Abschnitt
Reiseverträge

§ 18a
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages im Sinne des Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert

* Art. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

¹ Ändert FFN 20-35

² Ändert FFN 210-77

³ Ändert FFN 230-5

durch Gesetz vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969), ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss."

- b) Der bisherige Zweite und Dritte Abschnitt werden Dritter und Vierter Abschnitt.
2. § 22 wird aufgehoben.
 3. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 4. In § 27b wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634)" gestrichen.
 5. In § 35 Satz 2 wird die Angabe "2017" durch "2025" ersetzt.

Artikel 4⁴

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

In § 2 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird die Angabe "2017" durch "2025" ersetzt.

Artikel 5⁵

Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

In § 1 Abs. 2 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), wird die Angabe "§ 275a Abs. 5" durch "§ 275a Abs. 6" ersetzt.

Artikel 6⁶

Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), werden nach dem Wort "Maßnahmen" das Komma und die Angabe "mit Ausnahme der Ausführung nach § 13 Abs. 4 und der Unterbringung im offenen Vollzug nach § 16 Abs. 2," gestrichen.

Artikel 7⁷

Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung

Das Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die

 1. nach Erreichen der nach der Satzung vorgesehenen generellen Altersgrenze für die lebenslange Altersrente Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 werden oder
 2. vor dem 1. Januar 2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 geworden sind und zum Zeitpunkt des Eintritts das 45. Lebensjahr vollendet hatten."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Als Nr. 5 wird angefügt:

"5. ein Mitglied, das in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2017 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 geworden ist und zum Zeitpunkt des Eintritts das 45. Lebensjahr vollendet hatte, auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit wird."

⁴ Ändert FFN 230-6

⁵ Ändert FFN 24-43

⁶ Ändert FFN 24-46

⁷ Ändert FFN 27-13

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 werden die Wörter "und Abberufung" gestrichen.
 - bb) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

"4. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,"
 - cc) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 5 und 6.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "3" durch "4" ersetzt.

Artikel 8⁸

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Angabe "(Kommunalisierungsgesetz)" angefügt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe "2017" durch "2025" ersetzt.

Artikel 9⁹

Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes

Das Hessische Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)" ersetzt.
2. In § 10 Satz 2 werden die Wörter "Hessischen Polizeischule" durch "Polizeiakademie Hessen" ersetzt.
3. In § 11 wird die Angabe "2017" durch "2025" ersetzt.

Artikel 10¹⁰

Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)" durch "27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114)" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 605)" durch "der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)," ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe "2017" durch "2025" ersetzt.

Artikel 11¹¹

Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903)" durch "der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902)" und die Angabe "6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694)" durch "20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)" ersetzt.

⁸ Ändert FFN 300-40

⁹ Ändert FFN 310-85

¹⁰ Ändert FFN 351-70

¹¹ Ändert FFN 37-52

2. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 6 Abs. 4 werden die Angaben "vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990)," und "vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)," gestrichen.
4. In § 10 Satz 3 wird die Angabe "2017" durch "2022" ersetzt.

Artikel 12¹²
Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Das Hessische Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe "Schwellenwert des § 2 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1508)," durch "nach § 1 Abs. 1 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) maßgeblichen Schwellenwert" und die Angabe "§ 4 Abs. 5 bis 10" durch "den §§ 67 und 68" ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes" durch "Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes" und die Angabe "22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" durch "20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes" durch "Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes" ersetzt.
3. § 13 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 14 wird § 13 und in Satz 2 wird die Angabe "2017" durch "2022" ersetzt.

Artikel 13¹³
Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und die Angabe "7. November 2015 (BGBl. I S. 1922)" durch "20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)" ersetzt.
2. In § 17 Abs. 6 Nr. 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," gestrichen.
3. In § 19 Satz 2 wird die Angabe "2017" durch "2021" ersetzt.

Artikel 14¹⁴
Änderung des Hessischen Archivgesetzes

Das Hessische Archivgesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Landeshaushaltsordnung" durch die Wörter "Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung" und die Angabe "27. September 2012 (GVBl. I S. 290)" durch "26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe "6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)" durch "10. März 2017 (BGBl. I S. 410)" ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," gestrichen.
4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
5. In § 22 Satz 2 wird die Angabe "2017" durch "2022" ersetzt.

¹² Ändert FFN 56-9

¹³ Ändert FFN 70-272

¹⁴ Ändert FFN 76-13

Artikel 15¹⁵

Aufhebung des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes

Das EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50, 56), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), wird aufgehoben.

Artikel 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 7 am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹⁵ Hebt auf FFN 230-7

Begründung

A. Allgemeines

I. Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a bis d des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von acht Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2017 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Elftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften umgesetzt.

Befristete Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer evaluiert. Die Evaluation liegt nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 2 Buchst. a des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlass werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2017 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

In allen Fällen führte das fachlich zuständige Ressort die gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen vor der Vorlage des Sammelgesetzentwurfs durch.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Elften Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften nach Maßgabe des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

II. Sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften

In den Sammelgesetzentwurf wurden einbezogen:

- die geringfügigen Änderungen von Rechtsvorschriften aus dem Justizbereich (Art. 1, 5, 6 und 7), ohne dass zugleich auch die Geltungsdauer dieser Rechtsvorschriften verlängert wird; die in den Einzelfällen zeitnah anzustrebende Rechtsetzung soll auf diesem Weg mit möglichst geringem Bürokratieaufwand erfolgen,
- die Aufhebung des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes (Art. 15), dessen Regelungsgehalt zugleich in das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch integriert wird (Art. 3 Nr. 1) und das somit obsolet wird.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei wurde auch insoweit mit einvernehmlichem Ergebnis beteiligt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

In § 7 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes (HDolmG) wird die vorübergehende Dolmetschertätigkeit von Personen geregelt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind. Nach § 8 HDolmG gilt § 7 entsprechend für eine vorübergehende Übersetzertätigkeit.

Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Die Richtlinie 2005/36/EG wurde geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, für die eine Umsetzungsfrist bis zum 18. Januar 2016 vorgesehen ist. Wesentliche Aspekte der Änderungs-

richtlinie wurden in Hessen im Rahmen des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ressortübergreifend umgesetzt. Folgender Aspekt der Änderungsrichtlinie bedarf noch der fachspezifischen Umsetzung im HDolmG:

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG sieht in der nunmehr geltenden Fassung vor, dass eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene Person in dem Fall, dass ihr Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert sind, den Beruf in anderen Mitgliedstaaten vorübergehend ausüben darf, wenn sie ihn mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt hat. Zuvor betrug die vorgeschriebene Ausübungsdauer zwei Jahre; sie musste ausschließlich im Niederlassungsstaat absolviert worden sein.

Die einschlägigen Bestimmungen des HDolmG geben noch den überholten Stand wieder; sie sind zeitnah der aktuellen Fassung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG anzupassen. Konkrete Anwendungsfälle sind indes seit Beginn 2016 nicht aufgetreten.

Zu dem Änderungsvorhaben wurden das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Hessische Staatskanzlei, alle Ressorts, der Hessische Datenschutzbeauftragte sowie folgende Fachverbände beteiligt: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) - Bundesgeschäftsstelle sowie der Landesverband Hessen e.V. -, ATICOM Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V., Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher/innen (LAG) Hessen e.V., VÜD - Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V. und der Fachverband der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland (FDÜD). In den eingegangenen Stellungnahmen wurden keine Bedenken gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung geäußert.

Um den Aufwand für das Änderungsvorhaben gering zu halten, werden die nach Umfang und Tragweite geringfügigen Änderungsvorschriften in das Sammelgesetz aufgenommen.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1 und Nr. 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung und deren Aufgaben.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurde den betroffenen Ressorts, Fachkreisen und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierauf haben *nicht geantwortet*: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Hessische Städtetag, die Notarkammern sowie die Rechtsanwaltskammer Kassel.

Ohne Einschränkungen positiv haben sich geäußert: Das Hessische Ministerium der Finanzen, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, der Hessische Städte- und Gemeindebund, die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sowie die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen.

Kritische Stellungnahmen liegen vor von dem Hessischen Landkreistag, dem Kommissariat der Katholischen Bischöfe, dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung sowie der LAG Schuldnerberatung. Hierzu im Einzelnen:

- Hessischer Landkreistag

Es wird eine - vermeintliche - Aufhebung des § 3 Abs. 2 kritisch bewertet. Diese Regelung bezweckt den Schutz überschuldeter Personen. Eine Aufhebung ist nicht beabsichtigt.

- Kommissariat der Katholischen Bischöfe

Zu § 2 wird eine gesetzliche Klarstellung dahin gehend angeregt, dass die Beratung persönlich erfolgt und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend und qualifiziert geprüft werden. Dies wäre - wie das Kommissariat selbst feststellt - lediglich eine Wiederholung des Textes von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO), die bereits aus rechtsförmlichen Gründen zu unterbleiben hat.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Zusatz empfohlen, dass die zuständige Stelle nur "auf Verlangen des Schuldners" tätig wird. Dies versteht sich jedoch von selbst und bedarf keiner expliziten Regelung.

Nach § 3 Abs.1 Satz 2 liegt eine ausreichende praktische Erfahrung als eine der Voraussetzungen, um als geeignete Stelle anerkannt zu werden, in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit als Beraterin oder Berater in der Schuldnerberatung vor. Das Kommissariat schlägt eine Verlängerung auf drei Jahre vor, da die längere Erfahrung vorteilhaft sei. Es liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte vor, nach denen die geltende zweijährige Tätigkeit als Vor-

aussetzung für die Anerkennung zu kurz ist. Vor diesem Hintergrund sollte die Zeitspanne, die erst vor einigen Jahren von drei auf zwei Jahre herabgesetzt wurde, nicht wieder heraufgesetzt werden.

Soweit zu § 3 Abs. 2 zusätzlich eine Unentgeltlichkeit oder die Beschränkung der Anerkennung auf gemeinnützige Stellen gefordert wird, kann dieser Anregung nicht gefolgt werden. Eine solche Regelung würde gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Schon seit vielen Jahren sind in Hessen gewerbliche Schuldnerberatungsstellen tätig, ohne dass allein aufgrund des Umstandes der Gewerblichkeit schlechte Dienstleistungen erbracht würden.

Zu § 3a wird angeregt, dass der Ausschluss für Kredit-, Finanz- und Finanzvermittlungsdienste nach § 3 Abs. 2 auch für die vorübergehende Schuldnerberatung und -vertretung gelten solle. Hierzu ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen.

Zu der in § 5a (Ordnungswidrigkeiten) vorgesehenen Sanktionsmöglichkeit in Form einer Geldbuße bis zu 5.000 € wird von dem Kommissariat eine deutliche Erhöhung empfohlen. Dem soll nicht gefolgt werden, da die bisherige Höhe der Geldbuße für hinreichend erachtet wird.

- Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung

Die Stellungnahme ist weitgehend übereinstimmend mit derjenigen des Kommissariats der Katholischen Bischöfe, sodass insoweit auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Darüber hinaus plädiert der Beauftragte dafür, § 3 Abs. 3 ("Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung nach Abs. 1 gleich.") zu streichen. Dies ist nicht möglich, da Art. 10 Abs. 4 der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Verbindung mit dem Verbot der Inländerdiskriminierung erfordert, geeignete Stellen aus anderen Bundesländern anzuerkennen.

Ferner regt der Beauftragte eine Konkretisierung der Genehmigungsfiktion in § 5 Abs. 4 an. Dem kann nicht gefolgt werden, da die Bestimmung in der in hessischen Normen üblichen Form der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie dient.

- LAG Schuldnerberatung

Zu § 3 wird eine "inhaltliche Konkretisierung der Anerkennungsvoraussetzungen" in Bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie dauerhafte Tätigkeit für wünschenswert gehalten. Dies wird jedoch nicht weiter ausgeführt. Dem soll nicht gefolgt werden, da der bestehende Ermessensspielraum der zuständigen Stelle erhalten bleiben soll. Zudem handelt es sich bei der persönlichen Zuverlässigkeit um einen etablierten unbestimmten Rechtsbegriff, der auch ohne gesetzliche Konkretisierung hinreichend erscheint.

Auch die LAG Schuldnerberatung spricht sich für eine Streichung des § 3 Abs. 3 aus. Insofern wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Ferner empfiehlt die LAG zu § 5 Abs. 1, die Zuständigkeit auf eine einzige landesweite Anerkennungsbehörde zu beschränken. Dieser Vorschlag geht jedenfalls insoweit fehl, als der bisherige Wortlaut dem nicht entgegensteht.

Schließlich wird die Genehmigungsfiktion des § 5 Abs. 4 (in der Stellungnahme versehentlich als § 3 Abs. 4 bezeichnet) kritisiert. Auch insofern kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Im Ergebnis soll die Geltungsdauer des Gesetzes ohne materielle Änderungen nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um weitere acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 3

Zu Nr. 1

Die Regelung aus § 1 des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes wird als neuer § 18a in das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch integriert und hierzu ein neuer Zweiter Abschnitt eingefügt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Durch Art. 15 wird zugleich das EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz aufgehoben.

Zu Nr. 2

§ 22 schränkte bisher die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen ein. Allerdings ist der dieser Norm zugrunde liegende Vorbehalt des Landesrechts in Art. 119 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) mit Wirkung vom 9. Oktober 2013 aufgehoben worden, sodass nunmehr die Rechtsgrundlage fehlt und § 22 im Wege der Rechtsbereinigung aufzuheben ist. Die §§ 5 und 6 der Grundbuchordnung sind im Hinblick auf ein möglichst bundesweit einheitliches Grundbuchverfahren gestaltet worden.

Zu Nr. 3

Von der Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. In der Praxis besteht nach dem Ergebnis der Evaluation dafür auch kein Bedürfnis, sodass die Verordnungsermächtigung aufzuheben ist.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch regelt Zuständigkeiten und abweichende Vorschriften zum Recht der Schuldverhältnisse (insbesondere Altenteilsverträge), zum Sachenrecht, zum Familienrecht und Erbrecht.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung, das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, die Notarkammern Frankfurt am Main und Kassel sowie die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel um Stellungnahmen gebeten.

Die Evaluation hat ergeben, dass der mit einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes einhergehende Änderungsbedarf überwiegend redaktioneller Art ist. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ist erforderlich, weil es als Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die insoweit für Hessen erforderlichen Regelungen enthält.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um weitere acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 4

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz regelt die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Umschulungen, die einer abgeschlossenen Lehre oder einem Hochschulabschluss bei der Festsetzung der Stundensätze von Berufsbetreuern gleichzustellen sind, sowie die Anerkennung der in anderen Bundesländern hierzu abgelegten Prüfungen und Nachqualifikationen.

Im Rahmen der Evaluierung haben das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, der Bundesverband der Berufsbetreuer (Landesgruppe Hessen) sowie die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Betreuungsbehörden zu der beabsichtigten Verlängerung Stellung genommen. Sämtliche Stellungnahmen sprechen sich uneingeschränkt für eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes aus.

Einer in Rahmen einer früheren Evaluierung des Gesetzes für denkbar erachteten Zusammenführung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht wurde nach näherer Prüfung nicht entsprochen, da diese als nicht zweckmäßig angesehen wird.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um weitere acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die infolge einer Änderung des § 275a der Strafprozessordnung erforderlich ist.

Zu Art. 6

Die Änderung dient der Beseitigung einer redaktionellen Unstimmigkeit in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG):

Nach § 14 Abs. 2 HSVVollzG kann in bestimmten Fällen eine elektronische Überwachung von Untergebrachten angeordnet und dazu nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSVVollzG die Weisung erteilt werden, die erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Diese Möglichkeit soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf bestimmte vollzugsöffnende Maßnahmen beschränkt sein, wie auch in der Gesetzesbegründung zum HSVVollzG ausdrücklich betont wird (HLT-Drs. 18/6068, S. 67):

"Nr. 9 wurde entsprechend § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB neu eingefügt, um eine Entlassung, bei der im Rahmen der sich anschließenden Führungsaufsicht mit einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB zu rechnen ist, gegebenenfalls durch vollzugsöffnende Maßnahmen mit einer entsprechenden Weisung vorbereiten zu können. *Über § 16 Abs. 3 HStVollzG hinaus ist die Möglichkeit der Anordnung entsprechender Weisungen nicht auf bestimmte vollzugsöffnende Maßnahmen begrenzt.* Auch bedarf es nicht der ausdrücklichen Einwilligung der Untergebrachten."

§ 14 Abs. 1 Satz 1 HSVVollzG schließt indes dem Wortlaut nach Weisungen bei bestimmten Maßnahmen aus ("mit Ausnahme der Ausführung nach § 13 Abs. 4 und der Unterbringung im

offenen Vollzug nach § 16 Abs. 2"). Hintergrund dafür ist, dass die Möglichkeit der elektronischen Überwachung nach § 14 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSVVollzG bei den Beratungen zur Entstehung des HSVVollzG erst zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt und dabei offensichtlich eine Anpassung von § 14 Abs. 1 Satz 1 versäumt wurde. Da jedoch kein Zweifel daran besteht, dass eine elektronische Überwachung bei allen vollzugsöffnenden Maßnahmen, mithin auch bei Ausführungen, möglich sein soll, ist eine redaktionelle Klarstellung vorzunehmen. Mangels inhaltlicher Änderung oder finanzieller Auswirkung erübrigt sich eine Drittbeteiligung.

Zu Art. 7

Bei der Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung (RAVG) geht es zum einen um die Aufhebung der Altersgrenze für eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen (Nr. 1) und zum anderen um die Absenkung des Quorums bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Versorgungswerkes (Nr. 2).

Zu den beabsichtigten Gesetzesänderungen wurden die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel gehört. Beide Kammern habe sie ohne jegliche Einwände begrüßt.

Zu Nr. 1

Durch die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk soll eine Benachteiligung älterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgebaut werden. Bisher können nach § 2 Abs. 2 des RAVG Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, keine Pflichtmitglieder werden. Die Verankerung dieser Altersgrenze geschah bei der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1987 aus versicherungsmathematischen Gründen. Zur wirtschaftlichen Konsolidierung des neu errichteten Versorgungswerkes wurden ältere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das Versorgungswerk durch geringere Beitragszahlungen und kurzfristiger anstehende Versorgungsansprüche überproportional belastet hätten, von der Pflichtmitgliedschaft ausgeschlossen.

Der Ausschluss von der Pflichtmitgliedschaft hat für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zur Folge, dass sie keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erhalten, da insoweit nicht an die Anwaltszulassung, sondern an das Tatbestandsmerkmal einer gesetzlich angeordneten Pflichtmitgliedschaft anknüpft wird. Dass sie unter Umständen eine freiwillige Mitgliedschaft im Versorgungswerk begründen können, spielt bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI keine Rolle.

Damit ergeben sich für ältere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte derzeit Schwierigkeiten, die Kontinuität ihrer Versicherungsbiografien zu sichern. So können zum Beispiel diejenigen unter ihnen, die in ein anderes Bundesland umziehen und dort eine neue Anwaltszulassung beantragen wollen, weder in dem entsprechend ihrer Zulassung neu zuständigen Versorgungswerk eine Pflichtmitgliedschaft begründen noch im bisher zuständigen Versorgungswerk ihre Pflichtmitgliedschaft fortsetzen. Im Ergebnis wird damit die Mobilität von älteren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entscheidend behindert. Dies erscheint auch sozialpolitisch bedenklich, da ein schwieriges Nebeneinander von Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung entsteht. Vor diesem Hintergrund würde eine einheitliche Aufhebung der Höchstaltersgrenze in allen Ländern für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch ein erhebliches Mehr an beruflicher Perspektive bedeuten.

Die bei der Verabschiedung des Gesetzes maßgeblichen Gründe für die Verankerung einer Höchstaltersgrenze in § 2 Abs. 2 RAVG haben mittlerweile an Bedeutung verloren. Das hiesige Versorgungswerk hat nach fast 30 Jahren seit seiner Errichtung inzwischen über 20.000 Mitglieder und ist wirtschaftlich konsolidiert. Die Aufhebung der Altersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft erfolgt auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin sowie in Abstimmung mit den Rechtsanwaltsversorgungswerken der anderen Länder. Das Versorgungswerk hat dargelegt, dass dieser Schritt in Verbindung mit entsprechenden Anpassungen der Anwartschaften versicherungsmathematisch abgesichert ist, sodass für die derzeitigen Mitglieder keine Nachteile und dem Versorgungswerk keine finanziellen Lücken entstehen können.

Gleichzeitig erfolgt durch die gesetzliche Änderung eine Angleichung an den europäischen Rechtszusammenhang. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in deren sachlichen Geltungsbereich die deutschen berufsständischen Versorgungswerke durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der vorgenannten Verordnung einbezogen sind, geben allen EU-Migranten bis zum 65. Lebensjahr einen Anspruch auf eine rentenversicherungspflichtige Absicherung in jedem EU-Mitgliedstaat, also auch in jedem berufsständischen Versorgungswerk. Die Übertragung dieser Grundsätze auf Inländer dient der Vereinheitlichung.

Der Gesetzentwurf nimmt außerdem eine Anregung des Bundesgesetzgebers auf. Dieser hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) in § 231 Abs. 4d SGB VI eine spe-

zielle Regelung geschaffen, nach der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten rückwirkend Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gewährt wird, sofern für das berufsständische Versorgungswerk die Höchstaltersgrenze für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2018 aufgehoben wird. Der Bundesgesetzgeber hat in der Gesetzgebung zu § 231 Abs. 4d SGB VI ausgeführt, dass "die Altersgrenze von 45 Jahren ... ein Problem für ältere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen dar(stelle). Der Gesetzgeber (habe) zudem europarechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung. Es (läge) in der Verantwortung der Länder und Versorgungswerke, sich dieses Problems anzunehmen."

Zu den einzelnen Änderungsbefehlen ist ergänzend auszuführen:

Zu Buchst. a

Durch die Anpassung des § 2 Abs. 2 RAVG unterfallen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ab dem 1. Januar 2016 in den Kammerbezirken Frankfurt am Main und Kassel zugelassen werden, der Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk. Diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vor diesem Stichtag wegen der Überschreitung der Altersgrenze nach § 2 Abs. 2 RAVG a.F. nicht Pflichtmitglied werden konnten, bleiben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 RAVG ausgeschlossen. Der Stichtag des 1. Januar 2016 korrespondiert mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung. Dort sieht § 231 Abs. 4d SGB VI ein rückwirkendes Befreiungsrecht vor, sofern für berufsständische Versorgungswerke, die bislang noch Höchstaltersgrenzen für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft kennen, die Altersgrenzen innerhalb von drei Jahren nach diesem Stichtag aufgehoben werden.

Eine weitere altersbedingte Einschränkung regelt § 2 Abs. 2 Nr. 1 RAVG. Weil mit Erreichen der nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerkes vorgesehenen generellen Altersgrenze auch der Anspruch der Mitglieder auf eine lebenslange Altersrente entsteht, erscheint ab diesem Zeitpunkt eine Aufnahme in das Versorgungswerk für alle Beteiligten wenig sinnvoll.

Zu Buchst. b

Mit der Einführung der Ermächtigungsnorm des § 2 Abs. 3 Nr. 5 RAVG wird dem Rechtsanwaltsversorgungswerk eingeräumt, in seiner Satzung eine weitere Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 RAVG vorzusehen. Diese betrifft Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der Übergangszeit zwischen dem 1. Januar 2016 und dem Inkrafttreten von Art. 7 dieses Gesetzes aufgrund der bisherigen Rechtslage Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden und diesen Schritt nicht rückgängig machen wollen. So erscheint es nicht unbillig, für diesen Personenkreis aus Gründen des Vertrauensschutzes einen Weg zu eröffnen, von der nun eintretenden Pflichtmitgliedschaft Befreiung zu erlangen.

Zu Nr. 2

Durch die Änderung des § 4 Abs. 4 RAVG soll die Funktionsfähigkeit des Vorstandes - gerade bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines seiner Mitglieder - gesichert werden. Indem für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes das Wahlerfordernis von einer absoluten Zweidrittelmehrheit auf eine absolute einfache Mehrheit abgesenkt wird, soll verhindert werden, dass Sitze im Vorstand unbesetzt bleiben.

Bisher ist für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 RAVG die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Dieses hohe Abstimmungsquorum hatte bei der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1987 seine Bedeutung darin, dass es dem neu zu wählenden Vorstand eine hohe Legitimität und Akzeptanz gegenüber allen Mitgliedern des Rechtsanwaltsversorgungswerks verleihen sollte. In der Gründungsphase konnte sich der Vorstand somit bei der Führung seiner Geschäfte auf den Rückhalt einer weit überwiegenden Mehrheit stützen.

Inzwischen hat sich der hohe Schwellenwert für die Wahl von Vorstandsmitgliedern als nicht mehr erforderlich erwiesen. Im Gegenteil, die Notwendigkeit, dass bei der Wahl mindestens 21 von 30 Stimmen für den Bewerber abgegeben werden müssen, hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Vorstandssitze unbesetzt bleiben mussten. Die Schwierigkeit, eine absolute Zweidrittelmehrheit auf einen Bewerber zu vereinigen, ergibt sich vor allem dann, wenn die Wahl nicht in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung stattfindet, wo üblicherweise eine hohe Präsenz besteht, sondern wenn die Wahl - zum Beispiel als Nachwahl für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied - in einer sonstigen Sitzung der Vertreterversammlung erfolgt. Dort kann erfahrungsgemäß selten eine vollständige Präsenz aller Mitglieder erreicht werden. Das Fehlen eines Drittels der Mitglieder bei der Vertreterversammlung oder bei geringeren Fehlzahlen bereits einzelne Enthaltungen oder Gegenstimmen verhindern dann eine Nachwahl von Vorstandsmitgliedern.

Misslingt die Nachwahl, ist der Vorstand, der nach § 5 Abs. 1 Satz RAVG gesetzlichen Vorgaben zu seiner Größe und Zusammensetzung unterliegt, nicht mehr ordnungsgemäß besetzt. Um dies zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Vorstandes zu erhalten, ist es erforderlich, den Schwellenwert für die Wahl von der absoluten Zweidrittelmehrheit auf eine absolute einfache Mehrheit abzusenken. Indem Vorstandsmitglieder immer noch von mindestens 16 Mitglie-

dern der Vertreterversammlung gewählt werden müssen, bleibt ihre demokratische Legitimation gewahrt. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes hat sich das Quorum von zwei Dritteln aller Mitglieder dagegen bewährt und soll unverändert weiter gelten.

Zu Art. 8

Zu Nr. 1

Die Überschrift einer Rechtsvorschrift soll nach den redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, Anlage 3 zu § 35 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen, StAnz. 2016 S. 639, RN. 23, möglichst kurz sein. Bei längeren Überschriften soll eine Kurzbezeichnung in Klammern hinzugefügt werden. Das hier betroffene Gesetz hat einen sehr langen Titel und wird in der Praxis bereits weitläufig als Kommunalisierungsgesetz bezeichnet. Diese Kurzbezeichnung ist auch zweckmäßig, weil im betreffenden Gesetz die wesentlichen Grundsätze der Kommunalisierung verankert sind, und soll amtlich eingeführt werden.

Zu Nr. 2

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung (KommG) dient der Neuordnung kommunaler Aufgaben und ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 befristet.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurden sämtliche Ressorts, der Hessische Rechnungshof, die Regierungspräsidien und die Kommunalen Spitzenverbände angehört.

Die Ressorts haben keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes geäußert.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass ein effizienteres Verwaltungshandeln durch zentrale Zuweisung einzelner Aufgaben bei einzelnen Landräten z.B. bei Förderungsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich angebracht erscheine. Zu solchen Kooperationen sind die Kommunen durch das KommG jedoch ausdrücklich ermächtigt. Bisher wurde davon kein Gebrauch gemacht. Von expliziten Einzelzuweisungen im KommG wurde bewusst abgesehen, um den Kommunen die volle Organisationsgewalt und Personalhoheit in den übertragenen Aufgabenbereichen zu überlassen. Dies soll auch weiterhin so gehandhabt werden.

Des Weiteren regt der Rechnungshof eine Überprüfung des Festbetrags nach § 5 KommG und Anpassung an aktuelle Bedingungen an. Dem kann entgegnet werden, dass bei Erlass des KommG bewusst auch für die Zukunft der Kostenstand des Jahres 2005 zugrunde gelegt wurde. Die auf dieser Grundlage vorgesehenen Erstattungsbeträge, die zusätzlich einer jährlichen Erhöhung unterliegen, sollen alle entstehenden Ausgaben im Rahmen eines Gesamtbudgets pauschal abdecken. Dadurch soll den Kommunen höchstmögliche Flexibilität für die Verwendung der Gelder gegeben werden. Eine Abänderung dieses Grundsatzes wird vonseiten der Landesregierung nicht befürwortet; die Kostenpauschale des § 5 KommG wird als auskömmlich eingeschätzt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat berichtet, die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Jagdrechts habe sich nach Einschätzung der oberen Jagdbehörde nur teilweise bewährt. Sowohl im jagdrechtlichen als auch im forsthoheitlichen Bereich wäre eine mit mehr Befugnissen ausgestattete Fachaufsicht aus fachlichen und organisatorischen Gründen sinnvoll. Zu diesem Themenkomplex hat das Fachressort noch nicht Stellung genommen. Ggf. bleibt die Umsetzung dieser Anregungen einer gesonderten Novellierung des KommG vorbehalten.

Der Hessische Städtetag hat geäußert, dass sich aus seiner Sicht die Kommunalisierung der staatlichen Abteilungen grundsätzlich bewährt habe. Er moniert allerdings die Zuweisung der staatlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten insbesondere im Bereich des Veterinärwesens und des Katastrophenschutzes. Diese Regelung wurde im KommG jedoch bewusst getroffen, weil die genannten Aufgabenbereiche aus übergeordneten rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einer einheitlichen Verfahrensweise und eines erweiterten Durchgriffsrechts der Aufsichtsbehörden bedürfen. Diese Einschätzung wird auch weiterhin aufrechterhalten.

Die vom Städtetag angeregte Zuständigkeitsänderung im Bereich der zentralen Ausländerbehörden ist in der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260) vorzunehmen. Eine Änderung im Kommunalisierungsgesetz ist nicht notwendig.

Darüber hinaus bezeichnet der Hessische Städtetag wie bereits bei der Evaluierung im Jahr 2009 die für die kreisfreien Städte zur Verfügung stehenden Erstattungsbeträge nach § 5 KommG als nicht auskömmlich. Zudem müsse der Erhöhungsbetrag entsprechend der Regelung für die Landkreise einer Dynamisierung unterworfen sein. Der Erhöhungsbetrag ist jedoch erheblich und ermöglicht den Städten, eventuelle Teuerungen aufzufangen. Eine Dynamisierung ist - wie bereits im Rahmen der Evaluierung 2009 ausgeführt - weiterhin abzulehnen. Die Kommunalisierung beschränkt sich bei den kreisfreien Städten auf die Aufgaben und die Bediensteten im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelkontrolle und des Verbraucherschutzes. Dies ist mit den Landkreisen, die ein Vielfaches an Aufgaben übernommen haben, nicht zu vergleichen.

Der Hessische Städtetag fordert des Weiteren - wie auch schon bei der Evaluierung im Jahr 2009 - die Übernahme der Versorgungs- und Beihilfelasten für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingestellten Beamtinnen und Beamten durch das Land. Dies wurde im Jahr 2005 anlässlich des Gesamtvorhabens zur Kommunalisierung zu den §§ 5 und 6 KommG jedoch anderslautend vereinbart. Im Übrigen steht es den Städten - wie auch den Landkreisen - frei, durch die Einstellung von nicht beamteten Beschäftigten zur Reduzierung der Versorgungslasten beizutragen.

Die vom Hessischen Städtetag vorgeschlagene Neubefristung des Gesetzes um nur vier anstatt regulär acht Jahre wird nicht als geboten erachtet.

Der Landkreistag fordert eine Ergänzung der Regelung zu den Erstattungsbeträgen nach § 5 KommG dahin gehend, dass der ermittelte Betrag sich um die durch Aufgabenzuwächse im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes in der Zeit von 2005 bis Ende 2016 entstandenen Mehraufwendungen erhöht. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Erstattung sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Bei der letzten Neubefristung des Gesetzes im Jahr 2014 war eine grundlegende Evaluierung desselben geplant und angekündigt. Zum Themenkomplex Veterinärwesen ist dazu bereits im Jahr 2015 beim Umweltministerium eine Arbeitsgruppe gebildet worden. Ein Zwischenergebnis war hier, dass die bisher geltend gemachten Mehrbelastungen auf EU- und Bundesrecht beruhen und daher nach ständiger Rechtsprechung nicht konnexitätsrelevant sind. Eine Berücksichtigung in der Kostenpauschale des KommG wurde - vor allem für mögliche Mehrbelastungen in der Vergangenheit - bereits grundsätzlich abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, dass mögliche Mehrbelastungen für die Vergangenheit grundsätzlich im Rahmen der Bedarfsermittlung des kommunalen Finanzausgleichs erfasst werden könnten. Diese Auffassung wird auch weiterhin vertreten. Die Teilnahme an der Arbeitsgruppe wurde vom Hessischen Landkreistag im Sommer 2016 auf unbestimmte Zeit verschoben und ist bisher nicht wieder aufgenommen worden. Ein Evaluationsergebnis für das KommG war daher insoweit nicht zu erlangen. Daraufhin wurde bei den betroffenen Ressorts eine Abfrage zu konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen im Bereich der kommunalisierten Aufgaben durchgeführt. Es wurden keine solchen gemeldet.

Im KommG wird bewusst auch für die Zukunft der Kostenstand des Jahres 2005 zugrunde gelegt. Die jährlich erhöhten Erstattungsbeträge sollen alle entstehenden Ausgaben im Rahmen eines Gesamtbudgets pauschal abdecken. Dadurch wird den Kommunen höchstmögliche Flexibilität für die Verwendung der Gelder gegeben. Unberücksichtigt bei Grundpauschale und jährlichem Erhöhungsbetrag bleiben bewusst auch zugunsten der Kommunen wirkende Faktoren wie die Ausschöpfung von Einnahmepotenzialen, die Verschönerung von im Landesdienst seit Jahren üblichen, umfassenden Personaleinsparungen oder die Möglichkeit von Kooperationen der Landkreise und kreisfreien Städte mit dem Ziel, Aufgabenerledigungen zu zentralisieren. Vonseiten der Landesregierung wird die Kostenpauschale des § 5 KommG als auskömmlich eingeschätzt.

Da die originären Belange des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nicht betroffen sind, bestehen von dort keine Bedenken gegen die geplante Neubefristung des Gesetzes.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um weitere acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 9

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 91 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635).

Zu Nr. 3

Das Hessische Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz regelt die Einrichtung eines freiwilligen Polizeidienstes bei den Polizeibehörden, in dem die Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich einen besonderen Beitrag zur inneren Sicherheit leisten können.

Im Rahmen der Evaluation wurden die Polizeibehörden, die Regierungspräsidien und die kommunalen Spitzenverbände angehört. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Im Ergebnis hat sich die Vorschrift weiterhin bewährt. Der freiwillige Polizeidienst ist ein Baustein im Rahmen der Sicherheitsarchitektur des Landes und findet in weiten Teilen der Bevölkerung Anerkennung. Der Leitgedanke "Präsenz zeigen - beobachten - melden" ist dabei von entscheidender Bedeutung. Die an dieser Prämisse ausgerichteten Tätigkeiten des freiwilligen Polizeidienstes unterstützen die Polizei; sie dienen der Gefahrenabwehr und Kriminalprävention und tragen zur Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger bei. Ausgenommen die redaktionelle Anpassung der Behördenbezeichnung in § 10 Satz 2 wurden keine Anregungen und

Wünsche vorgetragen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes Veranlassung geben.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um weitere acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 10

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie nach § 17a Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung sind zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung "ärztliche Stellen" zu bestimmen. Mit dem Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung wurde die hierfür zuständige Behörde festgelegt und die erforderliche gesetzliche Ermächtigung dafür geschaffen, diesbezügliche hoheitliche Aufgaben und Befugnisse, insbesondere auch das Recht der Erhebung von Kosten, auf private Dritte zu übertragen. Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

Um die genannten Aufgaben weiterhin erfüllen zu können, ist es erforderlich, die Geltungsdauer des Gesetzes zu verlängern.

Im Rahmen der Evaluation der Vorschrift sind die im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz betroffenen Organisationseinheiten sowie das Hessische Ministerium für Soziales und Integration beteiligt worden. Eine Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden sowie der kommunalen Spitzenverbände wird als nicht erforderlich erachtet, weil die Fachkreise und Verbände im Rahmen der Beteiligung zur vorherigen Verlängerung der Geltungsdauer keine hierfür relevante Stellungnahme abgegeben haben und die kommunalen Spitzenverbände insoweit nicht betroffen sind.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um weitere acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 11

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

§ 5 Satz 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern verweist hinsichtlich der hessischen Fördereinrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth auf die Gebührenregelung des § 6 dieses Gesetzes. Der Verweis ist aufzuheben, da für die genannte Fördereinrichtung gesonderte Regelungen in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung getroffen wurden.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4

Das Gesetz regelt die Aufnahme von Personen sowie deren Angehörigen nach § 4 und § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zur beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wurden die kommunalen Spitzenverbände, die Landesbeauftragte für Heimatvertriebene und Spätaussiedler, die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V., die Deutsche Jugend aus Russland - Landesgruppe Hessen e.V. und die Landsmannschaft der Wolgadeutschen e.V. beteiligt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um weitere acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 12

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die infolge der neuen Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) erforderlich sind, um das vom Gesetzgeber mit § 9 Abs. 4 des Hessischen Energiegesetzes gewollte Regelungsziel weiterhin zu gewährleisten.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3

Die Aufhebungsvorschrift ist vollzogen und kann daher entfallen.

Zu Nr. 4

Das Hessische Energiegesetz bestimmt Ziele und Maßnahmen der hessischen Energiepolitik. Es regelt die Grundsätze der Förderung und die Förderschwerpunkte im Energiebereich. Es stellt Anforderungen an das Land betreffend die landeseigenen Gebäude und Beschaffungen, die Ausübung von Beteiligungs-, Mandats- und Mitgliedschaftsrechten sowie das Energiemonitoring. Zudem regelt es die Zuständigkeiten für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes. In der geltenden Fassung tritt das Hessische Energiegesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurden die kommunalen Spitzenverbände angehört. Ebenfalls wurde das Hessische Ministerium der Finanzen wegen seiner Zuständigkeiten für die Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen beteiligt. Dessen Anregungen wurden unter Nr. 1 aufgegriffen. Die Evaluierung hat im Übrigen ergeben, dass sich das Gesetz bewährt hat. Gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wurden keine Bedenken vorgebracht.

Der am 21. Dezember 2016 vorgelegte zweite Monitoringbericht zur Energiewende in Hessen zeigt, dass Fortschritte beim Ausbau der erneuerbaren Energien und bei der Energieeffizienz erzielt wurden, beim Energieverbrauch jedoch nur ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist. Insgesamt werden die übergeordneten Zielsetzungen, die in der Präambel des Gesetzes als prägnanter Orientierungsrahmen vorgegeben sind, nur mit kontinuierlichen Anstrengungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben langfristig erreichbar sein.

Aus den genannten Gründen soll die Geltungsdauer des Hessischen Energiegesetzes nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um fünf Jahre verlängert werden.

Zu Art. 13Zu Nr. 1 und Nr. 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) regelt die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen für ca. 150 nicht akademische landesrechtlich geregelte Berufe, die nicht reglementiert sind und für die es bisher keine Anerkennungsverfahren gab. Daneben sind auch reglementierte Berufe betroffen, in denen bereits Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Auf akademische Qualifikationen findet das Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufs sind.

Das HBQFG wurde im Jahr 2016 durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sowie weiterer Vorschriften des Berufsrechts vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30) umfänglich novelliert; insbesondere wurden Regelungen zum europäischen Berufsausweis und zum Vorwarnmechanismus aufgenommen. Hierbei wurde in § 18 Abs. 1 bestimmt, dass die Landesregierung die Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes auf der Grundlage der Statistik nach § 17 HBQFG überprüft. Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Überprüfung so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. Mit Blick darauf wurde von einer gesonderten Evaluierung abgesehen, jedoch seinerzeit versäumt, die erforderliche Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vorzunehmen. Entsprechend der vorgenannten Überprüfungsfrist soll die Geltungsdauer des HBQFG um vier Jahre verlängert werden.

Zu Art. 14Zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift ist obsolet geworden und aufzuheben, da die einschlägige Verordnungsermächtigung nunmehr in § 23 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes enthalten ist.

Zu Nr. 5

Das Hessische Archivgesetz enthält die wesentlichen Aussagen zum Umgang mit öffentlichem Archivgut in Hessen und schafft einen rechtlichen Rahmen für weitere Regelungen im Archivwesen. In der Praxis sind bisher keine Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes aufgetreten.

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) sind in absehbarer Zeit inhaltliche Änderungen im Hessischen Archivgesetz vorzunehmen, die einer gesonderten Novellierung vorbehalten bleiben.

Da eine gesetzliche Regelung des öffentlichen Archivwesens weiterhin notwendig ist, soll zunächst die Weitergeltung des Hessischen Archivgesetzes gewährleistet werden. Nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften soll daher die Befristung um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Zu Art. 15

Das EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz wird aufgrund des Sachzusammenhangs inhaltlich als § 18a in das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch integriert (vgl. Art. 3 Nr. 1) und als eigenständige Norm demzufolge obsolet; es ist aufzuheben.

Zu Art. 16

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 29. Mai 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

Der Hessische Minister für
Soziales und Integration
Grüttner